

DIVB e.V. – Unter den Linden 10 – 10117 Berlin

Ihr Gesprächspartner
Dipl.-Ing. Axel Haas

Rechnungsprüfungsamt Region Hannover

z. H. Herrn Volker Wilde
Leiter Rechnungsprüfamt
Hildesheimer Straße 18
30169 Hannover

Telefon +49 179 10 57 567
E-Mail axel.haas@divb.org
Datum 05.02.2025

Per Mail: info@region-hannover.de

Bitte um Zusendung der angeforderten Unterlagen zum Projekt Az.63-6 BA 2018-0805 (5/9324), für die Rechnungsprüfung des Gebührenbescheides zur „Ablehnung der Behandlung des Bauantrages“ über 4.053,56 €, da nicht prüffähig.

Sehr geehrte Herr Wilde,

herzlichen Dank für ihre Antwort vom 12.12.2024, in der sie uns mitteilten, dass sie unserer Bitte um Zusendung der angeforderten Unterlagen nicht nachkommen könnten.

Unter anderem verwiesen sie darauf, dass zum benannten Beispielvorhaben offenbar der Rechtsweg eingeschlagen wurde. Diese Bedenken können wir jedoch zerstreuen, zumal uns durch die Kanzlei Dr. Fricke & Kollegen PartG mbB am 19.12.2024 bestätigt wurde, dass der Gebührenbescheid und Ihre hierauf bezogene Rechnungsprüfung nicht Gegenstand des verwaltungs-gerichtlichen Klageverfahrens vor dem VG Hannover ist, siehe Anlage 1.

Da das Rechnungsprüfungsamt jedoch auch gemäß ihrer Aufgabe und Funktion nicht für die Beantwortung von Anfragen von Interessensverbänden zuständig sei, bitten wir unsere Anfrage vom 12.12.2024 an die entsprechende Stelle weiterzuleiten, um uns die angefragten Unterlagen zeitnah zuzusenden.

Aufgrund der besonderen Relevanz der uns nicht zugänglichen „Ermächtigungen“ von Brandschutzprüfern, geht diese Anfrage CC an die niedersächsische Clearingstelle (IHK), etliche Institutionen und Personen, denen es ebenfalls ein Anliegen ist, künftig wieder „einfacher, schneller und günstiger“ zu werden.

Ziel eines derartigen „Praxischecks“ ist es, unnötige Belastungen des Mittelstandes zu vermeiden. Unabdingbare Voraussetzung ist hierzu jedoch der gleiche Kenntnisstand, der den Rechnungen zugrunde gelegten Verordnungen und Auslegungen, insbesondere ihrer uns bis dato nicht zugänglichen „hausinternen Regelungen“, die nach unserer Auffassung einerseits weit über die einzuhaltenden Verordnungen und Gesetze hinausgehen, immer aber notwendige Grundlage für jegliche Prüfung von Gebühren nach BauGO sind.

Insbesondere geht hierbei es um Klärung folgender grundsätzlicher Fragen

- a) auf Grundlage welcher „hausinterner Regelungen“ Brandschutzprüfer - zumal unterhalb von Sonderbauten - überhaupt beteiligt werden
- b) warum Brandschutzprüfer/innen, durch die Bauaufsicht scheinbar legalisiert, hierbei sogar noch die Federführung zukommt
- c) warum für diese „Leistung“ Rechnungsbeträge gefordert werden, die weit über die Gebührenordnung hinausgehen
- d) bis hin zur Frage der ausreichenden Qualifikation, geregelt in § 1 Abs. 2 a BauGO und § 1 Abs. 2 a BauGO.

Unsere Anfrage wurde umso bedeutender, da nach dem aktuellen ministerialen Entwurf zur Einführung hochqualifizierter Brandschutzprüfingenieure, vorgestellt am 04.12.2024 auf dem Brandschutztag der AKNDS, die letzte Entscheidung auch weiterhin bei der Bauaufsicht liegen soll.

Daher stellt sich nun erst recht die Frage, warum Brandschutzprüfer seit Jahren über der Bauaufsicht der Region Hannover stehen und wir Planer wieder und wieder auffordert werden, uns mit diesen – nebenbestimmungsfrei, außerhalb des hierfür vorgesehenen Verfahrens und ohne angreifbaren Verwaltungsakt - „telefonisch abstimmen“?

Auf die hieraus resultierenden Mehrkosten von ca. 25% verweise ich auf unseren Impuls-Vortrag vom 08.01.2025 vor der nds. Clearingstelle (IHK), siehe Anlage 2.

Unserer Anfrage vom 12.12.2024 liegt der Einfachheit halber, inkl. entsprechender Anlagen, noch einmal bei.

Das DivB steht ihnen für weitere Erläuterungen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichem Grüßen



Axel Haas
Geschäftsführer
Deutsches Institut für
vorbeugenden Brandschutz e.V.



Ralf Abraham
Arbeitsgruppe Umbauordnung
Deutsches Institut für
vorbeugenden Brandschutz e.V.

Verteiler

- Nds. Industrie- und Handelskammer (info@clearingstelle-nds.de)
- Nds. Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung
- AKNDS, Nds. Ingenieurkammer
- DivB, Brandschutz im Dialog

Anhang 1

Bestätigung des Anwaltes, dass die Rechnungsprüfung nicht Gegenstand des Klageverfahrens ist.

Anlage 1

Brief des DivB an den Rechnungsprüfungsausschuss der Region Hannover vom 11.12.2024, inkl. Anlagen.

Anlage 2

Impuls-Vortrag vom 08.01.2025 vor der nds. Clearingstelle (IHK)

Anlage 1

Von: Rechtsanwalt Dr. Matthias Schütte m.schuette@fricke-collegen.de 
Betreff: AW: Easyfitness - WG: Clearingsstelle - WG: DivB | Bitte um Prüfung der Rechnung zum Projekt Az.63-6 BA 2018-0805 (5/9324) 
Datum: 19. Dezember 2024 um 17:03
An: Ralf Abraham dialog@brandschutz-im-dialog.com

Sehr geehrter Herr Abraham,

hiermit bestätige ich Ihnen, dass der Gebührenbescheid und Ihre hierauf bezogene Rechnungsprüfung nicht Gegenstand des verwaltungsgerichtlichen Klageverfahrens vor dem VG Hannover ist.

Die Klage ist auf die Fortsetzung des Genehmigungsverfahrens und die abschließende Erteilung der Genehmigung gerichtet. Ob und in welchem Umfang in dem Gebührenbescheid Leistungen enthalten waren, die tatsächlich nicht erbracht wurden oder nicht der ordnungsgemäßen Prüfung des Bauantrags dienten, haben wir hier nicht nachvollzogen. Sofern die Region Hannover das Baugenehmigungsverfahren nach dem Klageverfahren wieder aufnehmen und fortsetzen wird, wird es im Ergebnis eine Neuberechnung der Gebühren geben müssen, die letztlich sämtliche Leistungen der Behörde im Zusammenhang mit dem Genehmigungsverfahren in den Blick nimmt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Matthias Schütte
(Fachanwalt für Verwaltungsrecht)



Kanzlei Dr. Fricke & Collegen PartG mbB
Rechtsanwälte, Fachanwälte, Mediator
Yorckstr. 10
30161 Hannover

Tel.: +49 511 / 340 17 - 0
Fax: +49 511 / 340 17 17
m.schuette@fricke-collegen.de
www.anwaltskanzlei-fricke.de